

49

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 23. April 2009

11. Stück

19. Gesetz: Grundverkehrsgesetz, Änderung
XXVIII. LT: [SA 133/2008](#), 1. Sitzung 2009

19. Gesetz

über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Bauflächen,“ der Ausdruck „Verkehrsflächen,“ eingefügt.
2. Im § 9 Abs. 1 wird folgende lit. h eingefügt und werden die bisherigen lit. h bis k als lit. i bis l bezeichnet:
„h) für Maßnahmen zum Hochwasserschutz;“
3. Im § 22 wird der Ausdruck „(§§ 267 ff. des

Außerstreitgesetzes)“ durch den Ausdruck „(§§ 87a ff. der Notariatsordnung)“ ersetzt.

4. Der § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Rechtsgeschäft wird rückwirkend rechtsunwirksam, wenn die Genehmigung versagt wird. Weiters wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam, wenn der Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 2 letzter Satz eingebracht wird, die Behörde eine angemessene Frist zur Nachholung des Antrages setzt und der Antrag auch nicht innerhalb dieser Nachfrist eingebracht wird.“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r